

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 6. August 1991

158. Stück

425. Verordnung: Radio- und Fernsehtechniker-Meisterprüfungsordnung
426. Kundmachung: Aufhebung des § 71 Abs. 5 des Marktordnungsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof
427. Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen im § 12 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 durch den Verfassungsgerichtshof
428. Kundmachung: Aufhebung des § 8 Abs. 3 vorletzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1989 durch den Verfassungsgerichtshof

425. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Radio- und Fernsehtechniker (Radio- und Fernsehtechniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Radio- und Fernsehtechniker (§ 94 Z 67 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 223/1991 anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Ausführen einer mechanisch-elektronischen Arbeitsprobe,
2. Erkennen und Beheben von Fehlern,
3. Durchführen von Prüf- und Meßarbeiten.

(2) Bei Ausführung der Meisterarbeiten gemäß Abs. 1 Z 1 sind nachstehende Fertigkeiten nachzuweisen:

1. Entwerfen,

2. Skizzieren,
3. Bestücken,
4. Inbetriebnahme,
5. Nachweis der Funktionen.

(3) Zum Nachweis der Funktionen (Abs. 2 Z 5) hat sich der Prüfling der entsprechenden Meß- und Prüfgeräte zu bedienen.

(4) Ausgehend von den Meisterarbeiten ist ein fachliches Gespräch im Ausmaß von höchstens 20 Minuten zu führen.

(5) Die Ausführung der Meisterarbeiten einschließlich des fachlichen Gesprächs gemäß Abs. 4 muß vom Prüfling in 18 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 20 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 4), Fachrechnen (§ 5), Fachkalkulation (§ 6), Meßtechnik (§ 7), Fachzeichnen (§ 8), Werkstoffkunde (§ 9) und Fachliche Vorschriften (§ 10) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in den Gegenständen Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen in jeweils zwei Stunden, im Gegenstand Fachkalkulation in einer Stunde und in den Gegenständen Meßtechnik, Werkstoffkunde und Fachliche Vorschriften in jeweils einer halben Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung besteht in einem Fachgespräch (§ 11) und darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik,
2. Höhere Lehranstalt für Elektronik — Nachrichtentechnik,
3. Höhere Lehranstalt für Elektronik — Ausbildungszweig: Nachrichtentechnik,
4. Höhere Lehranstalt für Elektronik — Ausbildungszweig: Informatik,
5. Höhere Lehranstalt für Elektronik — Ausbildungszweig: Biomedizinische Technik,
6. Sonderformen der unter Z 1 bis 5 angeführten Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
7. Studienzweig Industrielle Elektronik und Regelungstechnik und Studienzweig Nachrichtentechnik der Studienrichtung Elektrotechnik.

Fachkunde

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat mindestens drei Aufgaben aus jedem der folgenden Sachgebiete zu umfassen:

1. Elektronik,
2. Sende-, Empfangs- und Übertragungstechnik,
3. Signal-Aufnahme- und Wiedergabetechnik,
4. Analog- und Digitaltechnik,
5. Computertechnik.

Fachrechnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat mindestens je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Grundlagen der Elektrotechnik,
2. Antennen- und Hochfrequenztechnik,
3. Niederfrequenztechnik,
4. Meßtechnik,
5. Digitaltechnik.

Fachkalkulation

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels zu umfassen.

Meßtechnik

§ 7. Die Prüfung im Gegenstand Meßtechnik hat mindestens drei Aufgaben aus dem einschlägigen Arbeitsgebiet des Radio- und Fernsehtechnikers zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 8. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung von Werkstattzeichnungen (zB Schaltschemata, Ansichten von Bauteilen) zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 9. Die Prüfung im Gegenstand Werkstoffkunde hat je eine Aufgabe aus folgenden Sachgebieten zu umfassen:

1. Arten der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Bezeichnungen der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe,
5. Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe.

Fachliche Vorschriften

§ 10. Die Prüfung im Gegenstand Fachliche Vorschriften hat je eine Aufgabe über folgende Vorschriften zu umfassen:

1. Elektrotechnische Vorschriften,
2. ÖVE-Vorschriften und ÖNORMEN,
3. Fernmelderechtliche Vorschriften,
4. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes.

Fachgespräch

§ 11. Im Gegenstand Fachgespräch sind dem Prüfling Fragen über die praktische Anwendung des Fachwissens der Gegenstände Fachkunde (§ 4) und Fachliche Vorschriften (§ 10) zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Radio- und Fernsehtechniker beziehen, außer Kraft.

Schüssel

426. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 71 Abs. 5 des Marktordnungsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1991, G 332—341/90-7, G 91—95/91-8, G 96—100/91-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 10. Juli 1991, § 71 Abs. 5 des

Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

427. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einzelner Bestimmungen im § 12 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Juni 1991, G 163, 164/91-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. Juli 1991, die Wendungen „, wenn sie ehelich oder an Kindesstatt angenommen sind,“ und „, wenn sie unehelich sind, in den Reisepaß ihrer Mutter“ im § 12 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

428. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 8 Abs. 3 vorletzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1989 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1991, G 158—162/91-24, dem Bundeskanzler zugestellt am 10. Juli 1991, § 8 Abs. 3 vorletzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.